

***L'Ardenne
Prévoyante***

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

JAGD
DRITTHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG
CONDITIONS GÉNÉRALES

10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DIE HAFTPFLICHTGARANTIE	2	3.3.	Zahlungsunfähigkeit von Dritten	7
1.1.	Gegenstand der Garantien.....	2	3.4.	Kautionshinterlegung	7
1.1.1.	Die Garantie Jäger-Schütze.....	2	3.5.	Vorstreckung von Geldbeträgen für Körperschaden....	7
1.1.2.	Die Garantie Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien	2	3.6.	Besondere Bestimmungen Rechtsschutz.....	8
1.1.3.	Die Garantie Arbeitgeber von Jagdaufsehern.....	3	4.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
1.1.4.	Gemeinschaftliche Erweiterung geschulte Person	3	4.1.	Das Leben des Vertrags	10
1.2.	Inkrafttreten der Garantien	3	4.1.1.	Die Versicherungsvertragspartner	10
1.3.	Territoriale Geltung.....	3	4.1.2.	Die Bestandteile des Versicherungsvertrags	10
1.4.	Gemeinsame Ausschlüsse	3	4.1.3.	Unsere Empfehlungen	10
1.5.	Garantierte Beträge	4	4.1.4.	Ihr bevorzugter Ansprechpartner.....	10
2.	DIE SCHADENSFÄLLE	4	4.1.5.	Inkrafttreten und dauer des Vertrags.....	10
2.1.	Ihre Verpflichtungen im Schadensfall.....	4	4.1.6.	Vertragsende	10
2.2.	Unsere Verpflichtungen im Schadensfall.....	4	4.1.7.	Mitteilungen.....	13
2.3.	Unser Regressrecht.....	5	4.1.8.	Solidarität.....	13
2.4.	Selbstbeteiligung	5	4.1.9.	Verwaltungskosten.....	13
2.5.	Indexierung	5	4.2.	Die Prämie	13
3.	DIE RECHTSSCHUTZGARANTIE	5	4.2.1.	Modalitäten der Prämienzahlung	13
3.1.	Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56	5	4.2.2.	Nichtzahlung der Prämie	13
3.2.	Rechtsschutz.....	6	4.2.3.	Unteilbarkeit	13
			4.3.	Privatleben	14
			LEXIKON	18	

1. DIE HAFTPFLICHTGARANTIE

1.1. Gegenstand der Garantien

Die Garantie wird den Versicherten gewährt in ihrer Eigenschaft als Jäger-Schütze, Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers, Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien und/oder Arbeitgeber von Jagdaufsehern, gemäss den Bestimmungen der besonderen Vertragsbedingungen.

1.1.1. Die Garantie Jäger-Schütze

Der Versicherungsnehmer muss im Besitz eines gültigen Jagdwaffenscheins oder einer gültigen Jagdlizenz sein, ausgestellt von der zuständigen Behörde in Belgien oder in seinem Herkunftsland. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass der oben stehende Punkt eine absolute Verpflichtung darstellt.

■ Gesetzliche Garantie

der **Versicherte** ist gedeckt in seiner Eigenschaft als Jäger-Schütze, gemäss dem königlichen Erlass vom 15. Juli 1969 über die verpflichtete Haftpflichtversicherung zwecks der Erhaltung eines Jagdwaffenscheines oder einer Jagdlizenz und dem Erlass der flämischen Regierung vom 25. April 2014 über die administrative Organisation der Jagd in der Flämischen Region.

Wir decken die Haftpflicht des **Versicherten** bei Personen- und/oder Sachschäden, die **Dritten** entstehen

- wegen Unfällen, die aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während der Jagd oder der Treibjagd resultieren
- wegen Unfällen, die aus der Beförderung dieser Waffen nach und aus dem Ort dieser Jagd oder Treibjagd resultieren.

Sobald die Garantie des Vertrags dem **Versicherten** gewährt wird, geben wir ihm das Versicherungszertifikat ab. In allen Fällen, in denen die Garantie aufhören würde, muss der **Versicherte** uns dieses Zertifikat unmittelbar zurückschicken.

■ Aussergesetzliche Garantie

In Ergänzung der gesetzlichen Garantie decken wir auch die private Haftpflicht, die dem **Versicherten** obliegen kann kraft der Artikel 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuchs und entsprechender Bestimmungen ausländischen Rechts, und dies in Höhe von Schadensersatzansprüchen aus Personen- und/oder Sachschäden, die **Dritten** entstehen

- aufgrund von Jagdunfällen, die nicht von der gesetzlichen Garantie gedeckt sind, mit Ausnahme von Schäden, die in den Anwendungsbereich der Garantien Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers, Veranstalter oder Leiter von Jagdpartien oder Arbeitgeber von Jagdaufsehern fallen

- wegen Unfällen, die durch die Verwendung und Handhabung von für die Jagd bestimmten Waffen verursacht werden, während sie sich im rechtmäßigen Besitz des **Versicherten** befinden
- wegen Unfällen, die durch Jagdhunde verursacht werden, die der **Versicherte** auf dem Weg zu oder dem Rückweg von der Jagd unter seiner Aufsicht hat, zugefügt werden
- wegen Unfällen, die aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während einer gesetzlich erlaubten Vernichtungshandlung resultieren und verursacht durch einen **Versicherten**, der im Besitz eines Jagdscheins ist
- wegen Unfällen, die aus der Beförderung dieser Waffen nach und aus dem Ort einer gesetzlich erlaubten Vernichtungshandlung resultieren.

1.1.2. Die Garantie Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien

Wir decken die private Haftpflicht, die dem **Versicherungsnehmer** kraft der Artikel 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuchs obliegen kann bei Ansprüchen aus Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten entstehen und die der **Versicherungsnehmer** – je nach Vermerk in den besonderen Bedingungen – in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder als Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien zu verantworten hat.

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht des **Versicherungsnehmers** bei

- Wildzählungen, die vom Jagdrat organisiert werden und
- Gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmassnahmen

Ferner decken wir

- die Haftpflicht des **Versicherten** als Teilnehmer an Jagdpartien und gesetzlich zugelassenen Bekämpfungsmassnahmen, an deren Organisation der **Versicherte** mitwirkt
- sofern die besonderen Bedingungen einen entsprechenden ausdrücklichen Vermerk bezüglich der Haftung von Treibern enthalten.

Wir decken nicht

- die Haftpflicht des **Versicherten** aus Handlungen und Jagdaufsehern
- "Wildschäden", d. h. insbesondere Schäden, die durch Wild an landwirtschaftlichen Kulturen und Gärten entstehen, u.a. diejenigen, Gegenstand besonderer Schadensersatzregelungen sind
- die Haftpflicht sämtlicher Jagdteilnehmer in ihrer Eigenschaft als Jäger und Schützen.

1.1.3. Die Garantie Arbeitgeber von Jagdaufsehern

Wir decken die private Haftpflicht, die dem **Versicherten** obliegen kann kraft der Paragraphen 1382 bis 1384 des Zivilgesetzbuches aus Unfällen, die **Dritten**

- zugefügt werden durch seine in den besonderen Bedingungen namentlich bezeichneten Jagdaufseher
- kraft des Paragraphen 1385 des Zivilgesetzbuches aus Unfällen verursacht durch die Jagdhunde, wenn sie die Jagdaufseher in der Ausübung ihres Berufs begleiten.

Wir decken auch, zu denselben Bedingungen, die persönliche Haftpflicht dieser Jagdaufseher, die als Angestellte des **Versicherten** oder als gerichtliche Polizeibeamten handeln. Deren Haftpflicht als Jäger und/oder Schützen ist jedoch nur dann gedeckt, wenn sie in dieser Eigenschaft einen Versicherungsschutz genießen, der in den besonderen Bedingungen ausdrücklich vermerkt ist.

1.1.4. Gemeinschaftliche Erweiterung geschulte Person

Wir decken die private Haftpflicht, die dem **Versicherungsnahmer** obliegen kann im Rahmen seines Privatlebens in Eigenschaft als geschulte und registrierte Person der FASNK (Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungskette) und Teilnehmer an der Jagd.

1.2. Inkrafttreten der Garantien

Die Garantien treten im Falle einer Versicherungsanfrage (nur bei Einjahresverträgen)

am Folgetag um 0 Uhr nach Eingang des für uns bestimmten Exemplars in Kraft, es sei denn, es wurde ein späteres Datum vereinbart

Die Garantien treten im Falle eines Versicherungsantrags

zu dem Datum in Kraft, das in den Besonderen Bedingungen genannt wird, sofern die erste Prämie gezahlt wurde.

1.3. Territoriale Geltung

- Die Garantie Jäger-Schütze wird mangels anderslautender Vereinbarung gewährt
 - in Belgien.
 - in alle Länder des geographischen Europas und auf die Mittelmeerländer, einschliesslich der dazu gehörenden Inseln
 - in die Azoren, die Kanarischen Inseln, Madeira und Island.
- Die Garantien Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers, Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien und Arbeitnehmer von Jagdaufsehern werden nur in Belgien und in der Grensländern gewährt.

1.4. Gemeinsame Ausschlüsse

Wir decken nicht

- die **Schadensfälle** bezüglich der Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgeht
- Schäden aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegungen, Arbeitskonflikten** oder **Terrorismus**
- die persönliche Haftpflicht des **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat für Schäden, für die wir den Nachweis erbringen, dass sie aus einem der nachstehenden groben Verschulden hervorgehen
 - Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, verursacht durch die Einnahme von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen, die den **Versicherten** der Kontrolle seiner Handlungen berauben
 - Wetten oder Herausforderungen
 - Schäden verursacht anlässlich von Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen
 - die Privatausübung von Tätigkeiten, die eine Berufseignung erforderlich machen, die der **Versicherte** nicht besitzt, so dass der Eintritt des Schadens nach Aussage jeder auf diesem Gebiet zuständigen Person unvermeidlich war.
- Schäden, die aus einem **Schadensfall** entstehen, der von einem **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, mutwillig verursacht wird
- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern, die ein haftpflichtiger **Versicherter** unter seiner Aufsicht hat
- Schäden verursacht durch Feuer-, Brand-, Explosion- oder Rauch. Wir decken keine hieraus resultierenden Sachschäden, deren Folgen normalerweise im Rahmen einer Brandschutzversicherung als Schutzart „Schadensersatzansprüche Dritter“ zu versichern sind, d. h. Schäden, die von einem Gebäude, dessen Eigentümer, Mieter oder Bewohner der **Versicherte** ist, ausgehen oder übertragen werden
- die vorsätzliche Nichteinhaltung mündlicher oder schriftlicher Anweisungen des Eigentümers oder Pächters des Jagdreviers oder des Leiters oder Veranstalters von Jagdpartien
- Schäden, die aus einer Haftpflicht entstehen, die einer gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, insbesondere Schäden, die durch Landkraftfahrzeuge und ihre Anhänger verursacht werden
- die Nichteinhaltung der Beschilderungspflichten, die für die Organisation von Treibjagden gesetzlich vorgeschrieben sind.

Wir werden im Rahmen des Vertrags keinen Versicherungsschutz gewähren oder keine Schadensleistung zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes oder die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung uns Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder aufgrund der Anwendung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder belgischer Sanktionsgesetze aussetzen würde.

1.5. Garantierte Beträge

Alle Schäden, die auf ein und dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, gelten als ein einziger **Schadensfall**.

Für die die gesetzliche Garantie Jäger-Schütze

- Wir gewähren Versicherungsschutz bis in Höhe von
- 12.500.000 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung der Schäden mit Körperverletzung
 - 125.000 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Sachschäden.

Für die die außergesetzliche Garantie Jäger-Schütze und die Garantien Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien oder Arbeitgeber von Jagdaufsehern

- Wir gewähren unsere Garantie in Höhe von
- 30.952.502,68 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung der Schäden mit Körperverletzung
 - 1.547.625,12 pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Sachschäden.

Gerichtliche, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Vergleiche, Vollstreckungsstrafen und Entschädigungen als Maßnahmen strafender oder abschreckender Natur, wie in einigen ausländischen Rechtssystemen, sowie die gerichtlichen Kosten der Strafverfolgung gehen nicht zu unseren Lasten.

Geldbuße und Strafen, die durch einen Jagdtrat, jede andere Organisation, die gesetzlich zuständig ist für die Jagdverwaltung oder einen Inhaber des Jagdrechts auferlegt werden und die resultieren aus einem nicht erlaubten Jagd mit Kugelwaffen auf Wild oder einer nicht erlaubten Jagdart, die von dem **Versicherten** ausgeübt wurde, gehen nicht zu unseren Lasten.

2. DIE SCHADENSFÄLLE

2.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Nichteinhaltung und falls daraus ein Nachteil für uns entsteht, reduzieren wir unsere Leistungen um diesen Nachteil. Wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde, werden wir bei jeder Absicht, uns irrezuführen, unsere Garantie ablehnen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie und die anderen **Versicherten** sämtliche erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen müssen, um das Eintreten eines **Schadensfalls** zu verhindern.

Sollte dennoch ein **Schadensfall** eintreten, verpflichten Sie und die anderen **Versicherten** sich

Dessen Folgen zu mindern, d.h.

- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzumildern
- auf jedwede Anerkennung der Haftung oder Entschädigung bzw. Zusicherung einer Entschädigung zu verzichten. Es versteht sich von selbst, dass der **Versicherte** das Vorliegen des Tatbestands anerkennen, ersten finanziellen Beistand oder sofortige medizinische Versorgung für ein eventuelles Opfer übernehmen kann

Ihn zu melden, d.h.

- uns genau über seine Umstände, seine Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu benachrichtigen, und auf jeden Fall **spätestens innerhalb von 8 Tagen**

bei seiner Regelung mitzuwirken, d. h.

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen oder uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, sofort nach Eintritt des **Schadensfalls** alle Belege des Schadens zu sammeln, einschließlich der beschädigten Teile, und sie uns unverzüglich zuzustellen
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und sie bei ihren Ermittlungen zu unterstützen
- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe oder Zustellung oder Mitteilung alle Vorladungen, Ladungen, alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten zu besorgen.

2.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Wir verpflichten uns, die Schadensfolgen bestmöglich zu bearbeiten.

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden, und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns, uns für Sie oder **andere Versicherte** einzusetzen und ggf. den Geschädigten an Ihrer Stelle zu entschädigen.

2.3. Unser Regressrecht

Wir behalten uns ein Regressrecht Ihnen und gegebenenfalls anderen Versicherten als Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, jedoch verpflichtet sind, dem Geschädigten Schadensersatz zu leisten.

Der Regress erstreckt sich auf den Schadensersatz-Hauptbetrag sowie auf Gerichtskosten und Zinsen. Er bezieht sich auf unsere beschränkten Nettoausgaben, sofern das Regressrecht einem Versicherten gegenüber ausgeübt wird, der das schadensauslösende Ereignis zu einem Zeitpunkt verursacht hat, zu dem er minderjährig war.

Wir können unter anderen unser Regressrecht ausüben

- für die Rückerstattung der vertraglichen Selbstbeteiligung
- bei Schäden, die aus der absichtlichen Handlung des **Versicherten** resultieren
- bei Schäden, für die die persönliche ausservertragliche Haftpflicht des **Versicherten** über 16 Jahre, der Urheber eines **Schadensfalls** ist, für den wir den Nachweis erbringen, dass dieser aus einem der vom Vertrag ausgeschlossenen groben Verschulden hervorgeht (siehe Seite 6), zum Zuge kommt
- wenn zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** der **Versicherte** die durch die belgische oder ausländische Gesetzgebung über den Besitz eines Jagdscheins oder einer Jagdlizenz vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt
- Im Falle der Unterbrechung der Garantie wegen Nichtbezahlung der Prämie bei Schäden die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen
- bei Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung** oder **Arbeitskonflikt** hervorgehen.

2.4. Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung von 212,83 EUR pro schadensauslösendes Ereignis ist für Sachschäden anwendbar.

Der geschädigten Person gegenüber kann diese Selbstbeteiligung im Rahmen der gesetzlichen Garantie Jäger-Schütze jedoch nicht geltend gemacht werden.

2.5. Indexierung

Die Selbstbeteiligung unterliegt der Anpassung an den Verbraucherpreisindex, wobei der Basisindex der vom november 2022 ist, d. h. 298,77 (ausgehend von 100 im Jahr 1981).

Im **Schadensfall** ist der im Monat vor dessen Eintreten gültige Index anwendbar.

In Bezug auf die gesetzliche Garantie Jäger-Schütze sind die Versicherungssummen nicht indexgebunden.

3. DIE RECHTSSCHUTZGARANTIE

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden von Legal Village, Les Assurés Réunis, unabhängiges und auf die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen spezialisiertes Unternehmen, bearbeitet, die wir beauftragen, diese gemäß Artikel 4b) des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung zu verwalten.

Unter Schadensfall wird jede Rechtstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht, verstanden.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere **versicherte** oder **Dritte** Personen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

3.1. Juristischer Beistand –

Legal Village Info: 078 15 15 56

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen
Wenn ein **Versicherter**, auch außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine telefonische juristische Erstberatung. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet. Die Informationen sind auf den vorliegenden Teil beschränkt.

■ Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem **Versicherten** und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die spezialisiert sind auf das vom Schadensfall betroffene Rechtsgebiet.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem **Versicherten** die Kontaktdaten eines oder mehrerer Experten mitzuteilen, wir haften jedoch nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom **Versicherten** selbst kontaktiert wird.

3.2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

■ AUSSERGERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN

Wir verpflichten uns, dem **Versicherte** im Fall eines gedeckten Schadens zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder falls notwendig mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

■ GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Kosten einer gerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Interessen zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

Wir decken

- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er verfolgt wird wegen Verletzungen der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und/oder Ordnungen infolge von Körper- oder Sachschäden, die dem **Dritten** zugefügt werden für einen Schadensfall
 - der aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während der Jagd oder der Treibjagd resultiert
 - der aus der Verwendung und der Betätigung von für die Jagd bestimmten Waffen
 - der aus der Beförderung dieser Waffen nach und aus dem Ort dieser Jagd oder Treibjagd resultiert
 - die durch Jagdhunde verursacht werden, die der **Versicherte** auf dem Weg zu oder dem Rückweg von der Jagd unter seiner Aufsicht hat
 - der aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während einer gesetzlich erlaubten Vernichtungshandlung resultiert und verursacht durch einen **Versicherten**, der im Besitz eines Jagdscheins ist
 - der aus der Beförderung dieser Waffen nach und aus dem Ort einer gesetzlich erlaubten Vernichtungshandlung resultiert
 - die aus Tatsachen resultieren, die der Versicherte im Rahmen und in seiner erklärten Eigenschaft als (Arbeitgeber von) Jagdaufseher, Jagdeigentümer oder -pächter, Leiter oder Organisator von Jagdpartien erlitten hat.

Wir übernehmen jedoch nicht die Strafverteidigung des **Versicherten**, der zur Zeit der Ereignisse über 16 Jahren alt ist, aus

- Verbrechen und zu einem Vergehen umgestuften Verbrechen

- anderen absichtlichen Übertretungen, es sei denn, dass ein Freispruch durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ausgesprochen wurde.
- der zivilrechtliche Regress, wenn der **Versicherte** die Wiedergutmachung der Körperoder Sachschäden fordert, für die ein **Dritter** haftet, ausschliesslich auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuches und der ähnlichen Bestimmungen eines ausländischen Rechts, und der hervorgeht
 - aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während der Jagd oder der Treibjagd
 - aus der Verwendung und der Betätigung von für die Jagd bestimmten Waffen
 - aus der Beförderung dieser Waffen nach und aus dem Ort dieser Jagd oder Treibjagd
 - aus einem Schadensfall verursacht durch die Jagdhunde, die ein **Dritter** auf dem Weg zu oder dem Rückweg von der Jagd unter seiner Aufsicht hat.

Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** nicht ausgeschlossen.

Wir decken nicht

■ Schadensfälle in Bezug auf die Umwelt

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der vom **Versicherten** erlittenen Schäden, die hervorgehen aus

- Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere am Boden, an der Luft und am Wasser
- Verschmutzungen und Umweltbelastungen, u.a. durch Lärm, Staube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Erdbeben oder Bodenbewegungen.

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.

■ Schadensfälle, die aus grobem Verschulden resultieren

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich zivilrechtlicher Klagen zur Erwirkung einer Entschädigung des **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und für die wir nachweisen können, dass sie – ganz oder teilweise – aus einem der nachstehend aufgeführten Fälle groben Verschuldens seitens des **Versicherten** entstanden sind

- Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
- Wetten oder Herausforderungen
- vom **Versicherten** physisch oder verbal provozierte Handgreiflichkeiten.

■ Schadensfälle die aus Fahrten hervorgehen

Wir decken keine Schadensfälle aus der Nutzung von Kraftfahrzeugen, für die in Belgien Versicherungspflicht besteht, mit Ausnahme zivilrechtlicher Ansprüche auf Ersatz eines Schadens, den der **Versicherte** als Insasse eines solchen Fahrzeugs erleidet.

■ Schadensfälle, die aus Schäden, hervorgehen, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind

Wir decken keine Schadensfälle aus Schäden, für die der **Versicherte** eine Haftpflicht trägt, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung gedeckt ist, bei der es sich nicht um die Pflichtversicherung handelt, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgeschlossen wurde.

■ Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle

Wir decken nicht

- Schadensfälle, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen
- Schadensfälle, die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen hervorgehen.

■ Schadensfälle in Bezug auf abgetretene Rechte

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Lage, die zum Schadensfall geführt hat, abgetreten wurden.

■ Schadensfälle in Bezug auf Rechte von Dritten

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf die Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

■ Schadensfälle in Bezug auf die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, falls dieser bereits Gegenstand

- einer Strafanzeige
- einer Voruntersuchung
- gerichtlicher Beweisaufnahmeverfahren
- polizeilicher Ermittlungen
- einer gerichtlichen Verfolgung

aufgrund vergleichbarer Sachverhalte war, sofern die Erstattung der Strafanzeige oder der Beginn der Voruntersuchung, des gerichtlichen Beweisaufnahmeverfahrens, der polizeilichen Ermittlungen oder der gerichtlichen Verfolgung nicht mindestens 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren zu einem Freispruch geführt hat.

■ Sammelklagen

Wir decken keine Sammelklagen von Gruppen von mindestens zehn Personen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, eine Belästigung aufgrund desselben Sachverhalts abzustellen und Ersatz für den damit verbundenen Schaden zu erwirken.

3.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren **Dritten** geltend gemacht wird, so zahlen wir dem **Versicherten** die Entschädigung der Personenschäden zu Lasten dieses **Dritten**, bis zu 6.200 EUR pro Schadensfall, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung Schuldner derselben erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn diese Personenschäden aus einer Aggression, einer Sexualstraftat, einer **terrorismus** oder einer Gewalttat herrühren. Nur in diesem Fall veranlassen wir das Notwendige, um Ihre Akte bei der zuständigen öffentlichen oder privaten Einrichtung einzureichen oder zu verteidigen.

3.4. Kautionshinterlegung

Wird der **Versicherte** infolge eines gedeckten Schadensfalls in Untersuchungshaft genommen, strecken wir die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des **Versicherten** geforderte strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro Schadensfall vor.

Der **Versicherte** erfüllt alle Formvorschriften, die gegebenenfalls von ihm verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erreichen. Sobald die strafrechtliche Kautions von der zuständigen Behörde freigegeben ist und sofern sie nicht zu uns kraft dieses Vertrags obliegenden Kosten zweckbestimmt wird, erstattet der **Versicherte** uns die vorgestreckte Summe unverzüglich zurück.

3.5. Vorstreckung von Geldbeträgen für Körperschaden

Wenn ein **Versicherter**, der aus einem gedeckten Schadensfall resultierende Körperschäden erlitten hat, einen zivilrechtlichen Regress auf ausservertraglicher Grundlage gegen einen identifizierten **Dritten** versucht, strecken wir im Verhältnis zum Haftungsgrad des **Dritten** und bis zu einem Höchstbetrag von 6.200 EUR die Summe des Körperschadenersatzes vor. Die vollständige oder teilweise Haftung des **Dritten** muss von seinem Versicherer bestätigt werden.

Wir strecken den Geldbetrag auf schriftlichen Antrag des **Versicherten** vor. Der **Versicherte** fügt seinem Antrag die Belege und eine detaillierte Übersichtstabelle bei, in der der Betrag angegeben ist, dessen Vorstreckung er beantragt. Die Vorstreckung umfasst die medizinischen Kosten, die nach der Beteiligung einer Einrichtung irgendwelcher Art (Zusatzversicherung ...) noch zu Lasten des **Versicherten** verbleiben, und den durch den Unfall bedingten Verdienstausfall.

Aufgrund dieser Zahlung treten wir in die Rechte und Klagen des **Versicherten** in Höhe des vorstreckten Betrags ein. Wenn es uns in der Folge nicht gelingt, den vorgestreckten Geldbetrag zurückzuerlangen, erstattet der **Versicherte** ihn uns auf unseren Antrag zurück.

Wenn jedoch mehrere **Versicherte** die Leistung in Anspruch nehmen können und der Betrag sämtlicher Schäden den Betrag von 6.200 EUR pro Schadensfall übersteigt, wird der vorgestreckte Geldbetrag bevorzugt Ihnen, dann Ihrem mit Ihnen zusammenwohnenden Ehepartner oder der Person, mit der Sie in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, dann Ihren Kindern und dann den anderen **Versicherten** im Verhältnis ihrer jeweiligen Schäden ausgezahlt.

Wir beteiligen uns nicht, wenn der **Versicherte** durch eine Arbeitsunfall- oder Wegeunfallversicherung gedeckt ist.

3.6. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz

■ Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren bei Schadensfällen, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der **Versicherte** jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsabschluss gemeldet werden, außer wenn der Versicherte nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Territoriale Ausdehnung

- Mangels anders lautender Vereinbarung ist die Garantie
 - in Belgien.
 - in alle Länder des geographischen Europas und auf die Mittelmeerländer, einschließlich der dazu gehörenden Inseln
 - in den Azoren, den kanarischen Inseln, Madeira und Island.
- Als Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers, Direktor oder Veranstalter von Jagdpartien und als Arbeitgeber von Treibaufsehern wird die Garantie ausschließlich in Belgien und in den Grensländern erworben.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns

- den Vorgang im besten Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Falls zu informieren

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall.

Sie selbst oder ggf. der Versicherte verpflichten sich

Den Schadensfall melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls

An der Regelung des Schadensfalls mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des Schadensfalls darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
- uns alle Vorladungen, Streitverkündungen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der **versicherte** erforderlich ist
- alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu mindern.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu schlichten.

Wir informieren den **Versicherten** über die Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Durchführung teilzunehmen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen.

Wir stehen zur Verfügung des **Versicherten**, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkonflikt

Wenn zwischen dem **Versicherten** und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn über die für die Regulierung des Schadensfalls einzunehmende Haltung eine Meinungsverschiedenheit besteht, und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner Auffassung zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Höhe unserer Garantie

Unsere Garantie ist auf 25.000 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Wenn verschiedene **Versicherte** in einen Schadensfall verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Ausschöpfen unseres Garantiebetrags zu berücksichtigen sind.

Wenn ein anderer **Versicherter** als Sie selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, ist die Garantie nicht erworben.

Wenn ein Schadensfall in den Anwendungsbereich mehrerer gemäß diesem Vertrag und Ihren Besonderen Bedingungen gedeckten Rechtsschutzgarantien fällt, steht nur einer unserer Garantiebeträge zur Verfügung.

Wir übernehmen

Je nach den Zwecken der Lösung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten Schadensfalls, nämlich

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschliesslich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die **versicherte** Person gerichtlich dazu verpflichtet ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern

- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, ausser wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte**, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, zu unseren Lasten über diese Rechnung zu entscheiden. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** im angemessenen Rahmen aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
- die Kosten für einen von der gemäß Gesetz eingerichteten Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die vom **Versicherten** vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht werden, ohne uns zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- Schadensfälle, deren Hauptbetrag des Streitwerts 212,83 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei der Basisindex vom November 2023 gilt, d.h. 298,77 (Basis 100 im Jahr 1981)
- Geldbuße und Strafen, die durch einen Jagdrat, jede andere Organisation, die gesetzlich zuständig ist für die Jagdverwaltung oder einen Inhaber des Jagdrechts auferlegt werden und die resultieren aus einem nicht erlaubten Jagd mit Kugelwaffen auf Wild oder einer nicht erlaubten Jagdart, die von dem **Versicherten** ausgeübt wurde
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwerts unter 1.240 EUR liegt
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare
- die mit der Wahl eines nicht bei der belgischen Anwaltschaft registrierten Rechtsanwalts, wenn die Rechtssache in Belgien verhandelt werden muss.

Subrogationsrecht

Wir übernehmen die Rechte des **Versicherten** für die Wiedererlangung der von uns zu Lasten genommenen Beträge und unter anderem eine eventuelle Verfahrensschädigung.

4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz und insbesondere durch des Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen sowie durch die königlichen Erlasse bezüglich der Versicherungen Jagdhaftpflicht und Rechtsschutz oder jede andere heutige oder zukünftige Ordnung.

4.1. Das Leben des Vertrags

4.1.1. Die Versicherungsvertragspartner

Sie

Der **Versicherungsnehmer**, d.h. die Person, die den Vertrag abschliesst.

Wir

L'Ardenne Prévoyante, eine Marke von AXA Belgium • Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Nr. BCE: 0404.483.367 – RPM Brüssel

Internet: www.ardenneprevoyante.be • Tel.: 080 85 35 35.

Die Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden von Legal Village A.G., unabhängiges und auf die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen spezialisiertes Unternehmen, bearbeitet, die wir beauftragen, diese gemäß Artikel 4b) des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung zu verwalten.

Legal Village Rechtsschutzversicherung AG; Versicherungs-AG zugelassen unter der Nr. 0356 zur Ausübung der Sparte (Rechtsschutz-Sparte 17 - K.E. vom 4 und 13.07.1979 - B.S. vom 14.07.1979) - Nr. ZDU: Mwst. BE 0403 250774 RJP Brüssel - Gesellschaftssitz: Rue de la Pépinière 25, 1000 Brüssel.

4.1.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags

Die Versicherungsanfrage oder der Versicherungsantrag

Er enthält sämtliche Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihre Anforderungen erfüllen und Ihren Versicherungsvertrag erstellen können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezifische Situation zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und sie enthalten die tatsächlich gewährten Garantien. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und ersetzen sie in den Fällen, in denen sie diesen widersprechen sollten. Wenn Sie wünschen, dass bestimmte in den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Ausschlüsse gestrichen werden und wir Ihrem Antrag stattgeben, wird dies in Ihren Besonderen Bedingungen vermerkt.

Die Allgemeinen Bedingungen

4.1.3. Unsere Empfehlungen

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

Bei Vertragsabschluss, Wir bitten Sie

- den Versicherungsantrag richtig auszufüllen
- uns alle Ihnen bekannten Umstände genauestens anzuzeigen, von denen Sie angemessenerweise annehmen können, dass sie für uns Risikoabschätzungselemente bilden.

Während der Laufzeit der Versicherung

Wir bitten Sie, uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

4.1.4. Ihr bevorzugter Ansprechpartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Er hat die Aufgabe, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen auch zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem ergeben sollte. Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie unseren Dienste Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen wenden (Square de Meeûs 35 zu 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman-insurance.be).

Sie können auch jederzeit einen Richter hinzuziehen.

4.1.5. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Datum des Inkrafttretens und Dauer werden in den besonderen Bedingungen angegeben. .

4.1.6. Vertragsende

Artikel 60, 66, 70, 71, 80, 81, 85 bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1992 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Risiken in Bezug auf einfache Risiken und Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 zur allgemeinen Regelung der Kontrolle von Versicherungsunternehmen beschreiben die Gründe und Bedingungen für die Kündigung des Vertrages.

4.1.6.1. Vertragskündigung

Sie (der Versicherungsnehmer) können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen?	Unter welchen Bedingungen?	Inkrafttreten der Kündigung?
Um der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersprechen:	Mindestens 2 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum jährlichen Fälligkeitstermin
Um den Vertrag jederzeit ohne besonderen Grund zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Beginn des Versicherungsvertrags können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen, wenn Sie eine natürliche Person sind und der Versicherungsvertrag sich nicht oder nicht hauptsächlich auf Ihre berufliche Tätigkeit bezieht	Nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung	Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen, um eine Änderung des versicherten Risikos zu berücksichtigen ■ Im Falle einer Tarifänderung Es sei denn, eine dieser Änderungen erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Anpassung	Innerhalb von 30 Tagen nach dem Versenden unserer Änderungsmitteilung Innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung über die Tarifänderung	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Bei einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos	Wenn es innerhalb von 1 Monat nach Ihrem Antrag keine Einigung zwischen Ihnen und uns über den Betrag der neuen Prämie gibt	
Wenn der Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und -beginn länger als 1 Jahr ist	Spätestens 3 Monate vor dem Vertragsbeginn	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Wenn wir eine der Deckungen im Vertrag kündigen	Sie haben die Möglichkeit, den gesamten Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt unserer Kündigungsmitteilung zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung

Wir können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen?	Unter welchen Bedingungen?	Inkrafttreten der Kündigung?
Um uns der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersetzen	Mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum jährlichen Fälligkeitstermin
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung	Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
Nach einem Schadensfall , ausschließlich wenn ein Versicherter einer Verpflichtung, die aus dem Eintreten des Schadensfall entstanden ist, mit der Absicht, uns zu täuschen, nicht nachgekommen ist	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachdem Sie Klage als Nebenkläger eingereicht haben, oder ■ Nachdem Sie vor das zuständige Gericht geladen wurden 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Im Falle einer unbeabsichtigten Unterlassung oder Unrichtigkeit bei der Angabe Ihrer Daten bei Vertragsabschluss	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder Unrichtigkeit Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren 	
Im Falle einer deutlichen und dauerhaften Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren 	
Bei Nichtzahlung der Prämie	Unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die in dem Mahnschreiben, das wir an Sie richten, aufgeführt sind	Beim Ablauf der in der Inverzugsetzung genannten Frist
Wenn Sie eine der Deckungen im Vertrag kündigen	Können wir den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Ihrer Kündigungsmeldung ganz kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung

Gemäß Artikel 84 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen werden die möglichen Formen der Vertragskündigung beschrieben

4.1.6.2. Automatische Beendigung des Versicherungsschutzes

Die Garantie Jäger-Schütze endet automatisch an dem Tag, an dem der **Versicherungsnehmer** verstirbt oder an dem das Ziel oder der Gegenstand der Versicherung wegfällt.

Die Garantien Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers, Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien und Arbeitgeber von Jagdaufsehern enden automatisch am Tag des Wegfalls des Ziels oder Gegenstands der Versicherung.

Kündigungsform

Die Kündigung wird durch eine der folgenden Methoden vorgenommen:

- ein Einschreiben oder
- Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung

Die Artikel 71, 72, 84, 85/1 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen sowie Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 beschreiben den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragskündigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie oder wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf der in der vorstehenden Tabelle genannten Fristen oder andernfalls nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem folgenden Tag nach:

- der Abgabe des Einschreibens oder
- Dem Datum der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Dem Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt

die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, ausser wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist mit in dem Einschreibesendung, den wir Ihnen zustellen.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung in Kraft. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der **Versicherte** seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit der Absicht, uns irrezuführen.

4.1.7. Mitteilungen

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen durch:

- per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder
- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
 - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren «Kundenbereich»: Die in Ihrem «Kundenbereich» hinterlegten Dokumente werden per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Vorliebe für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von Fernverträgen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

4.1.8. Solidarität

Die **Versicherungsnehmer**, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

4.1.9. Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und Sie uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung per Einschreiben zugestellt haben, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal

berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs der Sendungen per Einschreiben von Bpost. Wenn Sie einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten Sie von uns eine erste Mahnung.

Wenn Sie Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen Sie uns außerdem einen pauschalen Schadenersatz zahlen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie Ihre Prämie nicht gezahlt haben.

Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn der fällige Betrag 150 EUR oder weniger beträgt
- 30 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 150,01 EUR und 200 EUR liegt
- 35 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 200,01 EUR und 250 EUR liegt
- 40 EUR, wenn der fällige Betrag mehr als 250 EUR beträgt.

Die genannten Beträge können automatisch auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften automatisch angepasst werden.

4.2. Die Prämie

4.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie besteht zum einen aus dem Nettobetrag und zum anderen aus den Steuern, Beiträgen und Gebühren.

4.2.2. Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für die **Versicherten** haben. Sie kann nämlich zu der Unterbrechung unserer Garantien oder der Kündigung Ihres Vertrags gemäss den Gesetzesbestimmungen führen.

Bei Nichtzahlung der Prämie können wir von Ihnen eine Entschädigung verlangen, wie beschrieben in punkt 4.1.10. Verwaltungskosten.

4.2.3. Unteilbarkeit

Bei der Berechnung der Jahresprämie des vorliegenden Vertrags wurde berücksichtigt, dass die vom Versicherungsschutz gedeckte Tätigkeit nur saisonabhängig ausgeübt werden kann. Eine Stückelung der Prämie ist somit nicht möglich. Hieraus folgt, dass uns die für ein laufendes Versicherungsjahr gezahlten oder noch zahlbaren Prämien auch bei Aussetzung einer Garantie zustehen bzw. geschuldet werden.

4.3. Privatleben

Datenverantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung:

AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1
1000 Brüssel

E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf der Grundlage von Angaben, die die betroffene Person gegenüber AXA Belgium macht, oder von Angaben aus vertrauenswürdigen externen Datenquellen auf dem neuesten Stand gehalten und ergänzt.
 - Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von **Schadenfällen** und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- der Kundendienst:
 - Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. das Anbieten von Instrumenten und Dienstleistungen zur einfacheren Verwaltung der Versicherungspolice, zum Zugang zu den mit der Police zusammenhängenden Unterlagen oder zur Vereinfachung der Formalitäten für die betroffene Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.
- Die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- die Bekämpfung der Geldwäsche und **Terrorismusfinanzierung**:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismusfinanzierung**.
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, erforderlich.
- Durchführung von Tests
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen zur Entwicklung neuer oder aktualisierter Anwendungen und zur Gewährleistung des angemessenen Betriebs dieser Anwendungen.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Wahrung der von AXA Belgium verfolgten berechtigten Interessen an der Entwicklung von Anwendungen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten oder zum Erbringen von Leistungen an ihre Kunden.
- Die Überwachung des Portfolios:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.

- Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- Statistische Erhebungen:
 - Verarbeitungen, die von AXA Belgium oder einem **Dritten** für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.
- Risikomanagement und Kontrolle:
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen durch AXA Belgium oder eine Drittpartei zur Wahrnehmung des Risikomanagements und der organisatorischen Kontrolle von AXA Belgium, einschließlich Inspektionen, Beschwerdeverwaltung sowie interne und externe Wirtschaftsprüfung.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, oder aufgrund der berechtigten Interessen von AXA Belgium zur Sicherstellung angemessener Schutzmaßnahmen für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Wirtschaftsprüfer, Vertreter, Tarifierungsbegleitbüro, Schadensregulierungsstellen, TRIP ASBL, Datassur und andere Branchenverbände) zur Verarbeitung im Rahmen dieser Zwecke übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem AXA Belgium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Sofern diese Person ebenfalls Kunde anderer Unternehmen innerhalb der AXA Gruppe ist dürfen diese persönlichen Daten von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung der Personendatei, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Während der Laufzeit der Police kann die betroffene Person von AXA Belgium spezifische Klauseln erhalten, z. B. eine Klausel, die für die Bearbeitung eines Anspruchs gilt. Diese spezifischen Klauseln haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Klausel und ihre Anwendbarkeit für die oben genannten Zwecke.

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die persönlichen Daten, die von der Person selbst mitgeteilt worden sind oder die AXA Belgium vorschriftsmäßig von Unternehmen der AXA Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen Unternehmen in Verbindung stehen sowie von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium zu Direkt-Marketing-Zwecken (gewerbliche Aktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Markenbekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über (potentielle) Kunden verwendet werden sowie um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Unternehmen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen und/oder dem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke oder für gemeinsame Direkt-Marketing-Aktionen mit dem Ziel übermittelt werden, die Kenntnisse über gemeinsame (potentielle) Kunden zu verbessern, diese über ihre Aktivitäten, Produkte und jeweiligen Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsaktivität. Gegebenenfalls kann das Einverständnis der betroffenen Person für diese Verarbeitungen eingeholt werden.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an **Dritte**, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. AXA Belgium garantiert insbesondere einen angemessenen

Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die AXA Belgium zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von AXA Belgium richten (Abschnitt „AXA Belgium“ kontaktieren).

Datenarchivierung

AXA Belgium bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

AXA Belgium bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen AXA Belgium nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten über die betroffene Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.

In diesem Sinne befolgt AXA Belgium die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht

und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;

- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von AXA Belgium beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit AXA Belgium, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von AXA Belgium;
- die persönlichen Daten, die Sie AXA Belgium mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen von Vorschriften, technischer Neuerungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke, ändern. AXA Belgium wird in regelmäßigen Abständen überarbeitete Versionen der

Datenschutzklausel unter der Rubrik „Datenschutz“ auf der Website AXA.be veröffentlichen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, wird AXA Belgium angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

AXA Belgium kontaktieren

Sofern die Person Kunde von AXA Belgium ist, kann sie ihre persönlichen Daten und Optionen in Bezug auf Direct Marketing über ihre Kundenwebseite auf AXA.be verwalten sowie die Daten, die sie betreffen, einsehen.

Die betroffene Person kann AXA Belgium kontaktieren, um Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und das Formular auf der Seite „Kontakt“ (Schaltfläche „Datenschutz“ über Hyperlink im unteren Bereich der Website AXA.be) auszufüllen.

Die betreffende Person kann ihre Rechte auch in Anspruch nehmen, indem sie eine datierte und unterzeichnete Anfrage per Post, zusammen mit einer Kopie des Personalausweises, an folgende Adresse sendet: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1, 1000 Brüssel.

AXA Belgium verarbeitet diese Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Vorbehaltlich einer offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anfrage wird für die Verarbeitung ihrer Anfragen keine Zahlung gefordert.

Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sofern die betroffene Person der Ansicht ist, dass AXA Belgium die geltenden Vorschriften nicht einhält, sollte sie sich zuerst an AXA Belgium wenden. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars unter der Rubrik „Kontakt“ über die Schaltfläche „Unzufrieden mit einem Produkt oder einer Dienstleistung? Benachrichtigen Sie uns hier“ eine Beschwerde an AXA Belgium zu richten. Dies ist über einen Hyperlink am Ende der Startseite von AXA.be zugänglich.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bezüglich der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem "Lexikon" die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen fettgedruckt sind, gruppiert. Sie grenzen unsere Garantie ein. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschliesslich

- Streik : abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung : von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schliessung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufruhr

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beschränkten Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und-zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die wir bereits wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Dritte

Als Dritte gelten alle anderen Personen als

- der **Versicherungsnehmer**
- die Personen, die in den besonderen Bedingungen als Versicherten aufgeführt sind
- die Angestellten des **Versicherten**, sofern die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz bei Arbeitsunfällen auf sie anwendbar sind

In Abweichung hiervon können in Bezug auf die Garantie Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien die Teilnehmer als Dritte gelten, falls sie Opfer eines Unfalls werden, der von einem anderen **Versicherten** verursacht wurde.

Einschreiben

Unter Einschreiben verstehen wir entweder den Versand eines Einschreibens per Post oder den Versand eines elektronischen Einschreibens. Wird das Einschreiben elektronisch versandt, muss es sich um einen qualifizierten Dienst für elektronische

Einschreiben handeln, d. h. ein Dienst, der es ermöglicht, elektronische Dokumente auf sichere Weise mit einer Empfangs- und Echtheitsgarantie zu versenden, und der den spezifischen Vorschriften in diesem Bereich entspricht, wodurch das elektronische Einschreiben einen dem traditionellen Einschreiben gleichwertigen rechtlichen Beweiswert erhält.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeglicher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens, zu stören.

Schadensfall

Das schadensauslösende Ereignis, das die Haftung des **Versicherten** sowie die Anwendung unserer Garantie nach sich zieht.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß

dem Gesetz vom 1. April 2024 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Versicherter

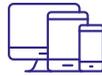
Sind versichert, sowohl in Haftpflicht- als auch in Rechtsschutz

- Für die Garantien Jäger-Schütze (gesetzliche und außergesetzliche Garantie) und Arbeitgeber von Jagdaufsehern
 - der **Versicherungsnehmer**, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist
 - jede weitere Person, die in den besonderen Bedingungen als Versicherte(-r) aufgeführt ist
- Für die Garantien Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien
 - der **Versicherungsnehmer**, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist
 - jede weitere Person, die in den besonderen Bedingungen als Versicherte(-r) aufgeführt ist
 - Teilnehmer, die sich kostenlos an der Organisation der Jagd beteiligen.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person (einschließlich faktischer Vereinigungen), die den Versicherungsvertrag mit der Gesellschaft abschließt.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Eine Zusammenfassung finden Sie auf
www.ardenneprevoyante.be alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium • Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Nr. BCE: 0404.483.367 - RPM Brüssel • Internet: www.ardenneprevoyante.be • Tel.: 080 85 35 35 • e-mail: ap@ardenne-prevoyante.com
Korrespondenzadresse: avenue des Démineurs 5, 4970 STAVELLOT (Belgien)

Legal Village S.A.

Maatschappelijke zetel: Rue de la Pépinière 25, 1000 Brussel (België) • Internet: www.legalvillage.be • Tel.: 02 678 55 50 • mailto: info@legalvillage.be • N° BCE : TVA BE 0403 250 774 - RPM Brussel